

Kennzeichnung koffein- und chininhaltiger Lebensmittel

Zutat	Kennzeichnung gemäß	Kennzeichnung
Chinin und/oder Koffein in <u>vorverpackten</u> Lebensmitteln	VO (EU) Nr. 1169/2011 (Anhang VII Teil D)	Chinin und/oder Koffein, die als Aromen bei der Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln Verwendung finden, sind im <u>Zutatenverzeichnis</u> unmittelbar nach dem Begriff „Aroma/Aromen“ unter ihrer Bezeichnung aufzuführen
Getränke mit erhöhtem Koffeingehalt oder Lebensmittel mit Zusatz von Koffein, <u>vorverpackt</u> und <u>lose</u>	VO (EU) Nr. 1169/2011 (Anhang III Nr. 4.1), FrSaftErfrischGetrTeeV	„Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen“ bei >150 mg/L Koffein (muss im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung des Getränks erscheinen, gefolgt von einem Hinweis in Klammern auf den Koffeingehalt in mg je 100 ml)
Chinin in Getränke mit einem Alkoholgehalt bis 1,2 Volumenprozent <u>lose</u>	Aromendurchführungsverordnung	„chininhaltig“ (sofern kein separates Zutatenverzeichnis angegeben ist)

